

# Wirtschaftsbeirat Bayern – Junge Unternehmer

## Standpunkt:

### GEZ - Neuausrichtung des Gebühreneinzugs

Die GEZ nahm ihre Arbeit als zentrale Gebührenerhebungsstelle der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten zu Beginn des Jahres 1976 auf. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Post für den Gebühreneinzug zuständig. Der Post wurde diese Aufgabe abgenommen. Durch ihre dezentrale Organisationsstruktur arbeitete sie zu kostenintensiv. Heute haben sich die Rahmenbedingungen für den Gebühreneinzug erneut grundlegend geändert. Ein Gebühreneinzug wie er heute praktiziert wird, ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Einzelgerätefassung ist in einer multimedialen Welt antiquiert.

Der Ansatz einzelne Fernseh- und Rundfunkgeräte zu erfassen und diese als Bemessungsgrundlage einer Abgabe heranzuziehen war vor 30 Jahren richtig. Für eine multimediale Welt ist dieser Ansatz jedoch aus folgenden Gründen ungeeignet:

- 1) Der Empfang von Fernsehen und Radiohören konnte früher auf die jeweiligen Geräte Fernseher und Radio klar zugeordnet werden. Beide Geräte erfüllen Ihren Zweck jeweils als Hauptfunktion. Computer, Handy und andere multimediale Geräte besitzen inzwischen ebenfalls diese Funktionen. Dies jedoch regelmäßig nur als unwesentliche Nebenfunktion. Der früher aufwendige Empfang von Fernsehen und Radio ist heute zu einer einfachen „technischen Nebensächlichkeit“ geworden. Jedes dieser Geräte kann zwar als vollwertiges Empfangsgerät angesehen werden. In der Realität wird es jedoch in den seltensten Fällen dazu genutzt. Eine eindeutige Nutzungszuordnung auf Basis eines technischen Gerätes ist daher heute nicht mehr möglich. Ein Festhalten an dieser in der Tat veralteten technischen Bemessungsgrundlage für Rundfunkgebühren ist der Bevölkerung verständlicher Weise nicht mehr zu vermitteln.

- 2) Vor 30 Jahren war der Fernseh- und Rundfunkmarkt ausschließlich den öffentlich- rechtlichen Anstalten vorbehalten. Inzwischen wurde dieser Markt der Privatwirtschaft geöffnet. Fernsehen- und Rundfunkehören geht dadurch auch nicht mehr automatisch mit der Nutzung des öffentlich- rechtlichen Angebotes einher. Trotzdem bleiben alle Geräte voll umfänglich gebührenpflichtig. Ein weiterer Punkt der dem gesunden Menschenverstand eines abgabenpflichtigen Staatsbürgers nur schwer eingängig ist. Dies geht so weit, dass ein Fernsehgerät das nachweislich keine öffentlich rechtlichen Fernsehprogramme empfangen kann, dennoch gebührenpflichtig ist. Dem Bürger wird somit jegliche Wahlfreiheit genommen sobald er ein potenziell empfangsbereites Gerät besitzt.
- 3) Ein Bürger, der sich dazu entschieden hat, keine GEZ- Gebühren zahlen zu wollen, darf in Zukunft nicht nur kein Fernsehgerät besitzen, auch nicht wenn er den Fernseher nur für seinen DVD-Spieler, seine Nintendo Konsole oder zum Ansehen seiner digitalen Fotos benötigt. Er darf keinen Computer besitzen, auch wenn dieser nicht an das Internet angeschlossen ist. Er wird in seinem Auto völlig auf Musik verzichten müssen, da es keine CD-Spieler ohne Radio auf dem Markt gibt. Er ist zudem bei der Auswahl seiner Mobiltelefone stark eingeschränkt, um auch hier empfangsneutral zu bleiben. Zusammengefasst er müsste weitgehend allem entsagen, was ein modernes, multimediales Leben ausmacht. Dies steht offensichtlich in keinem Verhältnis zueinander.

### ***Einführung einer zweckgebundenen Abgabe für öffentlich rechtliche Medien.***

Da heute Medienkonsum nicht mehr sinnvoll an einzelnen technischen Geräten festgemacht werden kann, zugleich jedoch davon auszugehen ist, dass fast alle Menschen in Deutschland Zugang dazu haben, halten wir eine allgemeine zweckgebundene Abgabe für öffentlich rechtliche Medien für zweckdienlich.

Diese Abgabe sollte von den Finanzämtern im Rahmen der Einkommensteuer eingetrieben werden. Bemessungsgrundlage wäre somit jeder Steuerpflichtige

Bürger. Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger bleiben durch diese Gebührenerhebung weiter unbehelligt. Ein Befreiungsantrag bleibt ihnen jedoch erspart.

Unternehmen können im Rahmen der Körperschaftsteuer einen entsprechenden Anteil an dieser gesellschaftlichen Verpflichtung leisten. Als Bemessungsgrundlage bietet sich der Unternehmensgewinn an. Dies hat folgende Vorteile: 1.) Man setzt auf bewährte, existierende Steuerstrukturen auf. Die Körperschaftsteuer ist das Gegenstück zur Einkommensteuer. Man bleibt also systemtreu. 2.) Personengesellschaften und damit Kleingewerbe zahlen keine Gebühren (nur über die Einkommensteuer). 3.) Von einem Unternehmen GEZ Gebühren zu verlangen, dass keinen Gewinn erwirtschaftet wäre nicht zweckdienlich. 4.) Unternehmen grundsätzlich von GEZ Gebühren zu befreien wäre ein Systemwandel. Unternehmen nutzen Rundfunk und Fernsehen als Medien, daher müssen sich Unternehmen -wie bisher- auch an deren Kosten beteiligen.

Der Systemwechsel bei der Erhebung der GEZ Gebühren soll zu keiner Veränderung der bereits bestehenden Belastung einer Zahlergruppe führen. Die Lastenverteilung sollte sich derart gestalten, dass die Belastung der Beitragszahlergruppen weitgehend unverändert bleibt. Lediglich öffentliche Einrichtungen (Schulen, Universitäten, Ämter, etc.) sind jedoch vollkommen von einer Beitragspflicht zu befreien. Zudem sollte die GEZ als Anstalt des öffentlichen Rechtes und zentraler Koordinationsstelle -wenn auch entschlackt- erhalten bleiben. Verfassungsrechtliche Bedenken die auf die finanzielle Unabhängigkeit der Medien abzielen könnten, wären hierdurch überflüssig. Die Veränderung der Bemessungsgrundlage der Radio- und Rundfunkgebühren ändert nichts an den bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen. Verfassungsrechtliche Bedenken stehen diesem Ansatz somit nicht im Wege..

Eine Anpassung der Gebührenerfassung für die öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten würde wie bereits 1976 großen Verwaltungsaufwand reduzieren (alleine 7,4 Mio. € Portokosten im Jahr 2005). Sie würde die unwürdige Schnüffelei nach GEZ –Sündern überflüssig machen und dem Bürger die Gebührenbemessung nachvollziehbar und gerechter erscheinen lassen. Wir treten deshalb dafür ein, dass die aktuelle Diskussion über Radio- und Rundfunkgebühren in diesem Sinne genutzt werden muss.